

Allgemeine Geschäftsordnung der KlosterGut Schlehdorf eG

Die folgende Geschäftsordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder der KlosterGut Schlehdorf eG (im folgenden „Genossenschaft“ genannt) soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung der Genossenschaft festgelegt sind.

1. Beitritt zur Genossenschaft

Die Beitrittserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich trete der Genossenschaft bei und verpflichte mich, eine Einzahlung von 1.000 € auf den Genossenschaftsanteil zu leisten. Eine Abschrift der Satzung stand mir vor Abgabe dieser Beitrittserklärung zur Verfügung. Im Falle eines Konfliktes zwischen mir und der Genossenschaft oder einem anderen Genossenschaftsmitglied verpflichte ich mich zur Teilnahme an einer Mediation. Erst wenn die Mediation gescheitert ist, habe ich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Benachrichtigungen der Genossenschaft (auch die Einladung zur Mitgliederversammlung) können schriftlich per Brief oder Fax, oder auch in elektronischer Form per E-Mail erfolgen.

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen der Beitrittserklärung rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für ungewollte Lücken der Beitrittserklärung.

Datum und Ort des Beitritts, Name, Vorname, Organisation, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon, Unterschrift“

Der Vertreter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft ist verpflichtet, der Beitrittserklärung einen Nachweis der Vertretungsbefugnis beizulegen.

2. Mitgliederliste

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen. Diese Liste kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

3. Informationen

Die Mitglieder sowie Interessenten der Genossenschaft werden regelmäßig und zeitnah über die Aktivitäten der Genossenschaft informiert.

4. Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in die Genossenschaft ist ein einmaliges Eintrittsgeld in Höhe von 100 € zu zahlen. Dieses Eintrittsgeld wird bei einem späteren Austritt nicht zurückerstattet. Laufende Mitgliedsbeiträge werden derzeit nicht erhoben.

5. Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt, ist verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen und anzugeben, wie viele stimmberechtigte Mitglieder es per Vollmacht vertritt. Gesetzlich sind maximal zwei Stimmvollmachten je teilnehmendem Mitglied zugelassen (§43, Abs. 5 GenG). Investierende Mitglieder, die an der Versammlung teilnehmen, sind in der Anwesenheitsliste als solche zu kennzeichnen.

Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit

gefasst. Das bedeutet, dass mehr Ja- als Nein-Stimmen gezählt werden. Stimmenthaltungen und nicht durch Vollmacht vertretene abwesende Mitglieder werden nicht berücksichtigt.

Zu Beginn jeder Versammlung schlägt der Versammlungsleiter den genauen Abstimmungsmodus vor. Dabei kann je nach Tagesordnungspunkt auch mit unterschiedlichen Verfahren abgestimmt werden.

Neben dem dreistufigen Verfahren (Ja – Nein – Enthaltung) kann auch das folgende sechsstufige Konsensverfahren angewandt werden:

1. Der Vorschlag entspricht meiner Meinung. Ich stimme ihm voll zu.
2. Ich habe leichte Bedenken, stimme dennoch zu.
3. Ich überlasse euch die Entscheidung und trage sie mit.
4. Ich habe schwere Bedenken und wünsche, dass ihr darauf eingeht und die Entscheidung verändert. Ich würde die Entscheidung aber mittragen.
5. Ich kann den Vorschlag weder mittragen noch ihm zustimmen. Ich möchte euch jedoch nicht blockieren und stehe beiseite.
6. Der Vorschlag widerspricht meinen grundsätzlichen Vorstellungen. Ich kann nicht zulassen, dass die Gruppe diese Entscheidung trifft. Ich blockiere den Konsens.

Im Sinne der Satzung werden beim Konsensverfahren die Punkte 1 und 2 als Ja-Stimmen gewertet, die Punkte 3 – 5 als Enthaltungen und der Punkt 6 als Nein-Stimme.

6. Vorstand, Aufsichtsrat und Beirat

Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der Generalversammlung, die im dritten Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet.

Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus, bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los, in allen übrigen Fällen die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

Die jeweilige Anzahl der Organ-Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt, wobei die Mindestanzahl gemäß Satzung nicht unterschritten werden darf.

Vorstand, Aufsichtsrat und Beirat können nach eigenem Ermessen externe Berater hinzuziehen. Kostenpflichtige Experten können nur beauftragt werden, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder zustimmt.

Die Tätigkeit im Aufsichtsrat und im Beirat der Genossenschaft wird zunächst ehrenamtlich geleistet und nicht vergütet, solange die Generalversammlung nichts anderes beschließt.

Beiratsmitglieder können auf Einladung von Vorstand und Aufsichtsrat an deren Sitzungen teilnehmen. Sie haben bei diesen Sitzungen im Rahmen einer ergebnisorientierten Diskussion ein Rederecht, aber kein Stimmrecht.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für ungewollte Lücken der Geschäftsordnung. Veröffentlichungen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

Schlehdorf, den 11.09.2021